



NEWSLETTER Mai 2019

Bau von Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten

Die Windvorranggebiete in Hüttersdorf, Piesbach und Düppenweiler liegen allesamt in einem Schwachwindgebiet. Hier herrschen Windgeschwindigkeiten von durchschnittlich ca. 5,5 m/s. **„Der Bau einer Windkraftanlage lohnt sich, wenn der Wind im Jahresdurchschnitt mit rund 22 Kilometern pro Stunde weht“**, schreibt EnBW selbst auf ihrer Internetseite¹. Mit anderen Worten: Erst ab einer Windgeschwindigkeit von 22 km/h = von 6,1 m/s sind Windkraftanlagen (WKA) wirtschaftlich zu betreiben.

Die Unterschreitung der Geschwindigkeit um 0,6 m/s = 10 % hat aufgrund physikalischer Gegebenheiten – die Geschwindigkeit wirkt sich in der 3. Potenz auf die Energieausbeute aus – zur Folge, dass der Ertrag nicht um 10%, sondern um 23 % sinkt. Von der Anlagenleistung von 3.300 KW können deshalb in unserer Region im Mittel nur 550 KW genutzt werden. Das sind weniger als 17% der installierten Leistung.

Die Nutzung von Windkraft wird dort, wo Anlagen mit hoher Effizienz betrieben werden können auch künftig von Bedeutung sein. Doch selbst wenn alle Windkraftanlagen nur auf Standorten mit hoher Windhöffigkeit (= hohe mittlere Windgeschwindigkeiten) gebaut würden, darf die Versorgungssicherheit keinesfalls außer Acht gelassen werden. Industrie und Privathaushalte brauchen auch dann Strom, wenn kein Wind geht.

Eigentlich weht bei uns im Mittel ausreichend Wind. Aber es gibt immer wieder lange Schwachwindzeiten oder auch Windflauten. Bei der Stromgewinnung aus Wind fehlt eine geeignete Speicherung für Strom, der bei guten Windverhältnissen erzeugt werden könnte. Deshalb fehlt der Strom, wenn kein Wind weht. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Windverhältnisse von der deutschland- und europaweiten Wetterlage abhängen. Deshalb wird der Windstrom bei schlechten Windverhältnissen nicht nur regional, sondern überregional für die Energieversorgung weitgehend ausfallen. Die fehlende Strommenge ist dann nur durch Kraftwerke zu ersetzen. Bei der laufenden Entwicklung im Kraftwerkssektor und dem weiteren Zubau von WKA ist zu befürchten, dass wir in naher Zukunft froh sein werden, dass wir auf konventionelle Kraftwerke zurückgreifen können. Dazu gehört leider auch Cattenom. FOLGE: Windkraft wird Atomkraft nicht ersetzen, sondern Windkraft erfordert Kraftwerke wie Cattenom.

Aktueller Stand Windpark Hüttersdorf

Mit dem Bescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Windpark Hüttersdorf wurde der sofortige Vollzug der Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Diese Regelung bedeutet, dass Widersprüche gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung entfalten. Der Antragsteller darf umgehend mit der Realisierung des Projekts beginnen. Nunmehr würde man annehmen, dass die EnBW auch umgehend mit den Bauarbeiten beginnt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auf der Internet-Seite der EnBW ist vielmehr ausgeführt, dass der frühestmögliche Baubeginn im Herbst 2019 ist

¹ <https://www.enbw.com/erneuerbare-energien/windenergie/unsere-windparks-an-land/>



(<https://www.enbw.com/erneuerbare-energien/windenergie/windpark-huettersdorf/projektstagebuch.html>).

Für die Terminierung im Herbst 2019 als frühestmöglicher Baubeginn könnte die Vorgabe nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Rolle spielen, nach der zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen in der Zeit zwischen dem 1. März und 30. September keine gravierenden Eingriffe in der freien Natur vorgenommen werden dürfen.

Möglich ist aber auch, dass die Realisierung von nur zwei in 2,5 km Abstand zu bauenden WKA für den Betreiber mit zu hohen Kosten verbunden ist. Dies würde erklären, warum die EnBW mit Privatpersonen in Verhandlungen getreten ist, um weitere Grundstücke in der ausgewiesenen Windvorrangzone für zusätzliche WKA anzuwerben. Die IVW nimmt z. Zt. mit den Grundbesitzern Kontakt auf. Wir weisen diese auf die Risiken hin, die sie als Grundstückseigentümer eingehen. Insbesondere ist klar zu stellen, dass die Haftung für Schäden und den vollständigen Rückbau auf den Grundstückseigentümer zurückfällt, wenn der Betreiber dies nicht leisten kann. Dazu muss man wissen, dass nicht die große EnBW selbst im Projekt tätig ist (= haftet), sondern eine kleine Tochter-GmbH der EnBW. Die Genehmigung der WKA ist nicht einmal auf die EnBW Tochter, sondern auf das Planungsbüro GAJA mbH Lamsheim ausgestellt, was bis heute nicht erklärt wurde. Die Betreiberhaftung greift nicht, wenn der Betreiber unwirtschaftlicher Anlagen insolvent ist und beispielsweise ein Schaden grob fahrlässig verursacht wurde. Dann werden auch Versicherungen nicht zahlen. Dann geht die Haftung auf den Grundstückseigentümer über.

Und: Das Risiko für die Grundstückseigentümer, die die unzureichend abgesicherten Rückbaukosten nach Ende des Pachtvertrages übernehmen müssen, ist sehr hoch! Das Haftungsrisiko liegt für den Eigentümer in einer Größenordnung von bis zu einer halben Million Euro. Die gesicherte Rücklage für den Rückbau dieser Anlagen von 158.000 € deckt nur 1/3 bis 1/4 der tatsächlichen Kosten ab. Für die Mehrkosten muss der Betreiber oder wenn dieser ausfällt, der Eigentümer aufkommen. Ob die privaten Grundbesitzer bereit sind, diese Unwägbarkeiten auf sich zu nehmen, kann derzeit von unserer Seite nicht abgeschätzt werden. Aber Geld lockt!

Wie angekündigt hat die IVW Widerspruch gegen die Genehmigung des Windparks Hüttersdorf eingelegt. Die Einlegung des Widerspruchs erfolgte aus Termingründen ohne Begründung. Diese wird nach Fertigstellung nachgereicht.

Die IVW hatte außerdem den Bürgermeister der Gemeinde Nalbach mit einem Brief aufgefordert, wegen der hohen Lärmimmissionen und der falschen Zuordnung des Wohngebietes Greifelsberg in Körprich, als „Allgemeines“ statt korrekterweise „Reines Wohngebiet“, Einspruch zu erheben. In einem „Allgemeinen Wohngebiet“ darf der Lärmeintrag um 5 dB(A) höher sein als in einem „Reinen Wohngebiet“. Hierzu muss man wissen: Eine Erhöhung um 3 dB(A) bedeutet bereits eine Verdoppelung des einwirkenden Schalls!

Ebenso wurde der Bürgermeister von Schmelz schriftlich aufgefordert, wegen der zu geringen Sicherheitsbürgschaft für die Rückbaukosten das ihm zustehende Widerspruchsrecht auszuüben. Hier droht der Gemeinde eine Haftungslücke von bis zu einer halben Million Euro!

Nach unserem Kenntnisstand sind die Bürgermeister jedoch nicht tätig geworden.



Windpark Düppenweiler und Windpark Piesbach

In der Windvorrangzone östlich Düppenweiler versucht EnBW ebenfalls Privatflächen für den Bau weiterer Anlagen anzupachten.

Weitere Erkenntnisse zum Windpark Düppenweiler und Windpark Piesbach liegen derzeit nicht vor.

Hinweis Mitgliedsbeitrag 2019

Der Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft in der IVW beträgt 20 € für Einzel- wie für Familienmitgliedschaft. Gerne kann auf freiwilliger Basis ein höherer als der festgelegte Mitgliedsbeitrag zur Verfügung gestellt und damit die Arbeit des Vereins noch mehr unterstützt werden.

Der Beitrag ist einmal im Jahr fällig: bei Bankeinzug am 15. März und bei Überweisung am 15. Juni.

Alle Mitglieder, die nicht am Bankeinzugs-/SEPA Verfahren teilnehmen und den Mitgliedsbeitrag 2019 noch nicht geleistet haben, werden gebeten, den Vereinsbeitrag für das Jahr 2019 bis spätestens **15. Juni 2019** zu überweisen. Unsere Bankverbindung lautet:

<i>Zahlungsempfänger:</i>	<i>Initiative Vernünftige Windenergie, Verein zum Schutz von Mensch und Natur in den Gemeinden Beckingen, Nalbach und Schmelz e. V.(IVW)</i>
<i>Konto bei der</i>	<i>Kreissparkasse Saarlouis</i>
<i>IBAN</i>	<i>DE46 5935 0110 0370 0538 11</i>
<i>BIC</i>	<i>KRSADE55</i>

Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:
Initiative Vernünftige Windenergie,
Verein zum Schutz von Mensch und Natur
in den Gemeinden Beckingen, Nalbach
und Schmelz e.V. (IVW)
Hüttersdorfer Straße 33
66701 Beckingen

Vertreten durch:
Edgar Jungmann, Beckingen-Düppenweiler
Albert Erbel, Schmelz-Hüttersdorf
Gerhard Weyland, Nalbach
Kontakt: Edgar Jungmann
info@windparkprimsbogen.de, www.primsbogen.de

Registereintrag:
Eintrag im Vereinsregister
Registergericht: Amtsgericht Merzig
Registernummer: VR 1623

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:
Edgar Jungmann
Hüttersdorfer Straße 33
66701 Beckingen
info@windparkprimsbogen.de

Quellenangaben für die verwendeten Bilder und Grafiken:
eigene Aufnahmen und Grafiken